

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von nicht investiven Projekten im Ökologischen Landbau
(Richtlinie Ökolandbau)**

Erl. d. ML v. 28.08.2020 — 104-60143/02-72

— VORIS 78900 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Vorhaben zur Stärkung des Ökologischen Landbaus.

1.2 Ziel der Förderung ist die Ausweitung des Ökologischen Landbaus in Niedersachsen. Die geförderten Projekte haben einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung und kontinuierlichen Ausweitung des Ökologischen Landbaus in Niedersachsen zu leisten. Die Zielvorgaben für die Ausweitung des Ökolandbaus sind in den verschiedenen bundes- und landespolitischen Vereinbarungen festgelegt, wonach in Niedersachsen ein Anteil von mindestens 10% ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe bis 2025 erreicht und damit gegenüber dem derzeitigen Stand von ca. 5% deutlich erhöht werden soll.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich einer Anpassung an die künftigen Vorschriften des EU-Agrarbeihilferechts und nach 2021 nach einer erneuten Genehmigung durch die EU-Kommission nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 der Kommission vom 19. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 48 S. 1);
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S.3), -im Folgenden:De-minimis-Verordnung-;
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189, S. 1; 2014 Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1).

- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1; 2018 Nr. L 260 S. 25, Nr. L 262 S. 90, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. 1. 2020 (ABl. EU Nr. L 87 S. 1).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und der fachlichen Bewertung des Auswahlausschusses entsprechend Nummer 7.5 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. Verordnung (EU) 2018/848 in den Bereichen:

2.1.1 Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Qualitätsregelungen nach Maßgabe von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, hier Teilnahme an Qualitätsregelungen im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, insbesondere Vorhaben im Rahmen von Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfen oder Produktentwicklungen.

2.1.2 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coachings) sowie Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen, dabei Vorhaben

- zur Integration der Themen des Ökolandbaus in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbereiche,
- zur Qualifikation in den Themenbereichen des Ökolandbaus,
- zur praxisbezogenen Information der Verbraucherinnen und Verbraucher durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen,
- zum Aufbau, zur Pflege und Weiterentwicklung von Netzwerken zwischen Produzenten, Verarbeitung und/oder Handel sowie weiteren relevanten Gruppen,
- zur Entwicklung von Demonstrationsvorhaben, zum Aufbau von Demonstrationsbetrieben sowie zur Einrichtung und zum Projektmanagement von Öko-Modellregionen.

2.1.3 Bereitstellung von Beratungsdiensten für ökologische sowie für an Umstellung auf Ökolandbau interessierte Betriebe nach Maßgabe von Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b, c und g sowie Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere

- zur gezielten Beratung von umstellungsinteressierten konventionell wirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirten,
- zur Beibehaltung und Verbesserung von ökologischen Anbau- und Haltungsverfahren,
- zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und des Natur- und Umweltschutzes,
- zur Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung von Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt grundsätzlich nur für die Beratung in Gruppen oder für Fortbildungs- bzw. Fachveranstaltungen. Eine einzelbetriebliche Beratung ist nur zulässig, wenn durch den Auswahlausschuss ein besonderes Interesse an den Beratungsinhalten anerkannt wird.

2.1.4 Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Maßgabe von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch

- die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben und Ausstellungen,
- Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

2.1.5 Forschung und Entwicklung nach Maßgabe von Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

2.2 Ein Vorhaben kann sich aus mehreren der unter Nummer 2.1 genannten Bereiche zusammensetzen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen,

- die gemäß Artikel 2 Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten.

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.3 Sofern eine Weiterleitung der Zuwendung gemäß Ziff. 7.7 an Drittempfänger erfolgt, müssen diese die Voraussetzungen der Ziff. 3.1 und 3.2 erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung darf nur unter Einhaltung der jeweiligen unter Nummer 2.1 genannten Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt werden. Abweichend von Satz 1 können unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 auch Zuwendungen für Vorhaben gewährt werden, die einem oder mehreren Förderbereichen nach Nummer 2.1 entsprechen, aber außerhalb der Primärerzeugung und der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse umgesetzt werden sollen.

Ausgeschlossen sind direkte Geldleistungen oder direkte Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion tätig sind und die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gem. Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 erfüllen. Die Vergütungen der eigenen Arbeitsleistungen oder die Erstattungen für eigene Aufwendungen im Rahmen der Projektförderung sind von dieser Regelung nicht erfasst.

4.2 Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt werden, die in Niedersachsen oder überwiegend in Niedersachsen umgesetzt werden. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn eine Beteiligung als Dritter an bundesweiten oder länderübergreifenden Vorhaben erfolgt und sich die Ergebnisse des Vorhabens auf Niedersachsen übertragen lassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendung kann jedoch in begründeten Fällen in Form einer Vollfinanzierung gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf maximal 300.000 EUR jährlich begrenzt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn

- eine Förderung durch mehrere Stellen erfolgt,

- der Zuwendungsempfänger ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Projektes hat oder
- der Zuwendungsempfänger eine Kommune oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

5.3 Zum Umfang und zur Höhe der Zuwendung sowie zum Ausschluss von bestimmten Ausgaben gelten die jeweiligen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Ergänzend dazu werden folgende Regelungen getroffen:

5.3.1 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Sach- und Reisekosten.

5.3.1.1 Die Förderung von Personalausgaben erfolgt nur gegen entsprechenden Arbeitszeitznachweis.

5.3.1.2 Personalausgaben werden grundsätzlich nur bis zur Höhe der Durchschnittsätze als zuwendungsfähig anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten Personalausgaben soweit diese unter den Durchschnittssätzen liegen. Über diese Durchschnittsätze hinaus dürfen Personalausgaben nur anerkannt werden, wenn die Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgt. Voraussetzung ist, dass die tarifvertragliche Eingruppierung korrekt erfolgt ist.

Soll die Abrechnung nach Stundensätzen erfolgen, sind diese wie folgt zu berechnen:

- In den Fällen der Anwendung des TV-L kann eine Spitzabrechnung nach der tatsächlichen Eingruppierung erfolgen. Zur Ermittlung der jeweiligen Stundensätze sind die gezahlten Jahresbruttobezüge (Arbeitgeberbrutto) durch 1.480 Stunden im Vollzeitäquivalent zu teilen.
- Werden mehrere Personen im Projekt eingesetzt, kann eine einheitlich geltende Stundenpauschale berechnet werden. Diese ist auf Basis der einzelnen Stundensätze und der jeweils veranschlagten Arbeitszeiten für das Projekt zu ermitteln.
- In allen anderen Fällen sind die Stundensätze anhand der geltenden Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zu berechnen.

Die Bewilligungsbehörde stellt mit dem Bewilligungsbescheid fest, welche Stundensätze danach im Einzelnen förderfähig sind.

5.3.1.3 Bei der Förderung von Personalausgaben können allgemein anfallende Ausgaben als Sachausgabenpauschale je geleisteter Stunde festgesetzt werden (**Anlage**).

5.3.1.4 Reisekosten und Tagegelder sind nur im Rahmen der NRKVO zuwendungsfähig. Sofern die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs aus projektinternen Gründen (z.B. keine Anbindung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, sperriges Dienstgepäck, etc.) notwendig ist, kann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je km gewährt werden.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- Investitionen,
- Sachschadensersatz bei Benutzung eines Pkw / motorbetriebenen Fahrzeugs,
- Tagegelder für Teilnehmende an Schulungs- oder Beratungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Vertretungsdienste während der Teilnahme an Schulungs- oder Beratungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 sowie die Bereitstellung von Beratungsdiensten nach Nummer 2.1.3, für die eine Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) angeboten wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P / ANBest-GK sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

6.2. Abweichend von Nummer 6.9 der ANBest-P gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

6.3 Alle Ergebnisse der geförderten Vorhaben dürfen für die Allgemeinheit genutzt und durch das ML in vollständiger oder verkürzter Fassung veröffentlicht werden.

6.4 Vor Beginn eines Vorhabens nach Nummer 2.1.5 sind der LWK zur Veröffentlichung auf ihrer Internetseite zum Ökologischen Landbau folgende Informationen zu übermitteln:

- a) die Tatsache, dass das Vorhaben durchgeführt wird,
- b) die Ziele des Vorhabens,
- c) der voraussichtliche Veröffentlichungstermin der von dem Vorhaben erwarteten Ergebnisse,

- d) ein Hinweis, wo die Ergebnisse des Vorhabens im Internet veröffentlicht werden und
- e) ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des Vorhabens allen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens müssen ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, auf der Internetseite der LWK zum Ökologischen Landbau zur Verfügung gestellt werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Die Ergebnisse müssen mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des Vorhabens im Internet verfügbar bleiben.

6.5 Die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden von ML auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Internetseite veröffentlicht, sofern die genannten Schwellenwerte überschritten werden.

6.6 Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, z. B. in Form von Pressemitteilungen, Broschüren, Flyern usw., bedürfen innerhalb des Bewilligungszeitraums der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Ausgenommen hiervon sind allgemein gültige Fachinformationen, die elektronisch veröffentlicht werden.

6.7 In allen Veröffentlichungen ist wie folgt auf die Förderung des Landes hinzuweisen: Es ist der Satz „Dieses Vorhaben wird/wurde aus Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert“ aufzunehmen; außerdem müssen das Niedersachsen-Logo und der Name „Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)“ aufgeführt sein.

6.8 Bei der Erstellung und Veröffentlichung von Publikationen, Broschüren oder Faltblättern liefert der Zuwendungsempfänger 2 kostenlose Exemplare oder die entsprechende digitale Version an das ML. Die Bewilligungsbehörde erhält die Veröffentlichungen mit dem Verwendungsnachweis.

6.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der bewilligten Förderung durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH, Vertreter der EU und des Landes sowie durch deren Beauftragte zuzulassen. Auf deren Verlangen ist Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrenshinweise

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK - Geschäftsbereich Förderung.

7.3. Vordrucke

Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.lwk-niedersachsen.de in der Rubrik Förderung) abrufbar oder bei dieser anzufordern.

7.4 Antragstellung

7.4.1 Die Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn des Projektes zu beantragen.

7.4.2 Der Zuwendungsantrag ist fristgemäß bis spätestens zum jeweiligen Stichtag bei der Bewilligungsbehörde auf den für die Antragstellung vorgesehen Vordrucken sowie den geforderten Anlagen einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden abgelehnt.

7.4.3 Der Zuwendungsantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Namen und Größe des Antragstellers;
- b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens oder der Tätigkeit;
- c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit;
- d) Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- e) Art der Zuwendung und Höhe der für das Vorhaben oder die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung;
- f) Ziele des Vorhabens;
- g) Zuordnung des Vorhabens zu den Förderbereichen nach Nummer 2.1;
- h) Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten.

7.4.4 Die Termine der Antragstellung werden vom ML auf den Internetseiten des ML und der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

7.4.5 Das ML bestimmt für jeden Stichtag die Höhe der zur Bewilligung vorgesehenen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen. Eine Änderung dieser Mittelausstattung ist jederzeit möglich, wenn unvorhergesehene Ereignisse oder Entwicklungen dies erfordern.

7.4.6 Alle eingehenden Anträge sind einer Eingangsregistrierung zu unterziehen.

7.5 Bewilligung

Bewilligt werden Anträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und die von dem beim ML eingerichteten Auswahlausschuss als inhaltlich förderwürdig bewertet wurden.

Dieser Auswahlausschuss setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter wie folgt zusammen:

- des ML - Fachreferat Ökologischer Landbau -,
- der LWK - Fachbereich Ökologischer Landbau -,
- des Johann Heinrich von Thünen-Instituts,
- der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.,
- der Landesvereinigung ökologischer Landbau Niedersachsen e. V.,
- des Niedersächsischen Fachbeirats zur Förderung des Ökologischen Landbaus und
- des Kompetenzzentrums Ökolandbau Niedersachsen GmbH.

Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Auswahlausschusses bewerten die Förderanträge fachlich und nach ihrem Beitrag zur Stärkung und Ausweitung des Ökologischen Landbaus in Niedersachsen. Das ML kann entsprechend der fachpolitischen Vorgaben und Entwicklungen thematische Schwerpunkte für die Auswahlentscheidungen festlegen. Anträge, die nicht die fachliche Zustimmung des ML oder der einfachen Mehrheit des Auswahlausschusses erhalten, sind abzulehnen. Ist eine der im Auswahlausschuss vertretenen Institutionen selbst Antragsteller, so entfällt ihre Mitentscheidung über diesen Antrag.

Stehen zur Bewilligung aller als fachlich förderwürdig anerkannten Anträge nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, wird durch den Auswahlausschuss mit einfacher Mehrheit eine Bewilligungsreihenfolge aufgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der ML-Vertreterin / des ML-Vertreters. Diese Bewilligungsreihenfolge ist für die Bewilligungsbehörde verbindlich.

Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erforderlichen Nachweise. Diese Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

7.6 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gem. Nr. VV/VV-Gk Nrn. 7.1 bis 7.3 zu § 44 LHO. Eine Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises gem. VV/VV-Gk Nr. 7.4 zu § 44 LHO kommt nicht in Betracht.

7.7 Weiterleitung der Zuwendung

Im Zuwendungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Drittempfänger zugelassen werden. In diesen Fällen sind die Nebenbestimmungen gem. VV/VV-Gk Nr. 12 in den Bescheid aufzunehmen. Wird die Zuwendung ganz oder teilweise weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Antrag auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen gegenüber der Bewilligungsbehörde.

7.8 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde stellt im Rahmen der Prüfung sicher, dass eine Doppelförderung mit dem ELER ausgeschlossen ist.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 28. 08. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage**Anwendung von Sachausgabenpauschalen**

Zur Vereinfachung der Antragstellung und der Prüfung der Vorhaben kann eine Sachausgabenpauschale für die Bereitstellung von Räumen, Büroausstattung sowie sonstige laufende Ausgaben in Höhe von 7 EUR je entstandener und nachgewiesener Arbeitsstunde gewährt werden.

Die Pauschale beinhaltet insbesondere folgende Ausgaben:

<i>Bereitstellung von Räumen</i>
Miete
Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr usw.
Reparaturen, Wartungen für Gebäude und Geräte
Reinigung (Personal)
Versicherungen
<i>Büroausstattung</i>
Büromöbel, wie z.B. Schreibtische, Stühle, Schränke, Lampen, Teppiche usw.
Telefon, Anrufbeantworter,
Computer und Zubehör sowie erforderliche Software einschließlich Lizenzen
allgemeine Telefon-, Mobilfunk- und/oder Internet-Dienste
Jalousien, Markise, Ventilator
Kopierer
Faxgerät
Beamer
Verkabelung
Mülleimer
<i>Verbrauchsmaterialien</i>
Arbeitsmaterialien, z.B. Stifte, Taschenrechner, Ordner, Locher, Kalender, Lineal, Klebeband, Schere, Schreibblock, Briefumschläge, Saatgut, usw.
Verbrauchsmaterialien für Bürogeräte, z.B. Drucker- und Kopierpapier, Druckerpatrone, Druckerschwärze
Reinigungsmittel
<i>Sonstiges</i>
Buchführung
Fachliteratur (Zeitschriften, Bücher)